Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des Zweckverband Verkehrsverband Wieslauftalbahn

Besonderer Teil (NBS-BT)

Anlage __4__ zum Infrastruktur-Nutzungsvertrag

Inhaltsverzeichnis

0. Verzeichnis der Abkürzungen 4

1. Allgemeine Informationen 5

1.1. Zweck und Geltungsbereich 5
1.2. NBS-Allgemeiner Teil 5
1.3. NBS-Besonderer Teil 5
1.4. Geschäftsverbindung 5
1.5. Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen 5
1.6. Veröffentlichungen 6

2. Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT 6

2.1. Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung 6
2.2. Abweichender Haftungsausschluss 6
2.3. Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen 6

3. Beschreibung und Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen 6

3.1. Allgemeine Beschreibung 6
3.2. Übersicht der Serviceeinrichtungen 7
3.2.1. Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme 7
3.2.2. Personenbahnhöfe und Haltepunkte 7
3.2.3. Örtliche Gleisanlagen 8
3.3. Weitere Dienstleistungen 8
3.4. Betriebsvorschriften 8
3.5. Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen 8
3.6. Bereitstellung von Betriebsmitteln 9
3.7. Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten 9
3.8. Störungen in der Betriebsabwicklung 9
3.9. Notfallmanagement 9
3.10. Bekanntgabe von Änderungen 9
3.11. Bezug von Regelwerken 10

4. Entgeltgrundsätze 10

4.1. Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme 10
4.2. Entgeltgrundsätze für Stationspreise 10
4.2.1. Berechnungsgrundlage der Stationspreise 10
4.2.2. Im Stationspreis enthaltene Leistungen 10
4.2.3. Kostenbeteiligung des EVU für Fahrgastinformationen 11
4.2.4. Im Stationspreis nicht enthaltene Leistungen 11
4.3. Entgeltgrundsätze für Anlagenpreise 12
4.3.1. Begriff der örtlichen Gleisanlagen 12
4.3.2. Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise 12
4.3.3. Zuschlagsregelung 12
4.3.4. Im Anlagenpreis enthaltene Leistungen 13
4.4. Stornierungskosten 13

5. Leistungsabhängige Entgeltregelung 13

5.1. Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes 13
5.2. Anreizentgelt für Personenbahnhöfe und Haltepunkte 13
5.2.1. Leistungskriterium 13
5.2.2. Ermittlung und Aufzeichnung 14
5.2.3. Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten..... 14
5.2.4. Reklamationsverfahren 14
5.3. Anreizentgelt für örtliche Gleisanlagen.....15
5.3.1. Leistungskriterium 15
5.3.2. Ermittlung und Aufzeichnung 15
5.3.3. Verantwortlichkeit und Differenzierung der Ursachen..... 15
5.3.4. Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten..... 16
5.3.5. Reklamationsverfahren 16

6. Antrags- und Zuweisungsverfahren 17

6.1. Ansprechpartner 17
6.2. Form der Anmeldung 17
6.3. Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung 17

7. Zusatz- und Nebenleistungen 18

7.1. Medienversorgung 18
7.2. Personaldienstleistungen 18

Anhang

Anhang 1 Anmeldeformular

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
WEG	Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH
z. B.	zum Beispiel
ZVVW	Zweckverband Verkehrsverband Wieslauftalbahn
zzgl.	zuzüglich

1. Allgemeine Informationen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht der ZVVW die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS des ZVVW sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2. NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen ZVVW und Zugangsberechtigten.

1.3. NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmens-spezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4. Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem ZVVW und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Der ZVVW ist berechtigt, sich durch die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH (WEG) als Betriebsführerin für die Serviceeinrichtungen des ZVVW vertreten zu lassen. Dies gilt insbesondere für das Verfahren zur Zuweisung von Kapazitäten sowie für sämtliche betrieblichen Belange. Entsprechenden Anweisungen der WEG bzw. ihrer Mitarbeiter ist daher Folge zu leisten.

1.5. Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem ZVVW und dem Zugangsberechtigten.

1.6. Veröffentlichungen

Die vom ZVVW zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.rems-murr-kreis.de

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2. Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

2.1. Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

2.2. Abweichender Haftungsausschluss

Abweichend zu Punkt 6.1.3 der NBS-AT wird der Haftungsausschluss statt mit 10.000 Euro mit 1.000 Euro festgelegt. Die übrigen Regelungen des Punkt 6.1.3 der NBS-AT bleiben unverändert.

2.3. Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist der ZVVW berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des EVU vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach Punkt 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt. Dem ZVVW hierdurch entstehende Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

3. Beschreibung und Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen

3.1. Allgemeine Beschreibung

Der ZVVW betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güter- und Reisezugverkehr ausgelegt sind.

3.2. Übersicht der Serviceeinrichtungen

3.2.1. Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Vom ZVVW werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme bereitgehalten:

Tabelle 1

Strecke	Einrichtung für Brennstoffaufnahme
Wieslauftalbahn	Rudersberg (Dieselkraftstoff)

3.2.2. Personenbahnhöfe und Haltepunkte

Vom ZVVW werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die folgenden Betriebsstellen bereitgehalten, an denen planmäßig Reisezüge zum Aus- und Einsteigen von Reisenden halten können. Angaben zu Bahnsteiglängen und –höhen sind in Anhang Nr. 1 und 2 zu den SNB-BT enthalten.

Tabelle 2

Strecke	Personenbahnhöfe bzw. Haltepunkte
Wieslauftalbahn	Schorndorf-Hammerschlag
	Haubersbronn
	Haubersbronn Mitte
	Miedelsbach-Steinenberg
	Michelau (Württ)
	Schlechtbach
	Rudersberg
	Rudersberg Nord
	Rudersberg-Oberndorf

Alle Personenbahnhöfe bzw. Haltepunkte des ZVVW sind mit folgenden Einrichtungen versehen:

- Bahnsteigbeleuchtung
- Schild mit Stationsname
- Abfallbehälter
- Fahrgastunterstand

- Informationsvitrine
- Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten (1 Automat je Bahnsteig)

Alle Personenbahnhöfe bzw. Haltepunkte des ZVVW sind ganzjährig 24 Stunden täglich geöffnet bzw. für Reisende zugänglich.

3.2.3. Örtliche Gleisanlagen

Vom ZVVW werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die in Anhang 1 der SNB-BT aufgeführten und beschriebenen örtlichen Gleisanlagen (insbesondere Abstellgleise) vorgehalten. Gleislagepläne sind in Anhang 3 zu den SNB-BT enthalten.

3.3. Weitere Dienstleistungen

Nahezu alle Personenbahnhöfe bzw. -haltepunkte des ZVVW sind unbesetzt. Personengestützte Dienstleistungen können daher zumeist nicht angeboten werden.

Zusätzliche Dienstleistungen wie z. B. personengestützter Fahrscheinverkauf oder personengestützte Fahrgastinformation können nur an der folgenden Station und wegen betrieblicher Restriktionen nur nach vorheriger Vereinbarung angeboten werden:

- Rudersberg

3.4. Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die EBO, die FV-NE, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die für den Bereich der Wieslauftalbahn geltende SbV.

3.5. Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen

Auf eine besondere Erlaubnis seitens des ZVVW zum Betrieb funkferngesteuerter Triebfahrzeuge wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang Punkt 2.4 der NBS-AT.

Angaben und Einschränkungen zum Betrieb der funkferngesteuerten Triebfahrzeuge auf der Infrastruktur des ZVVW sind in der SbV in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

3.6. Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (z. B. Einheitsschlüssel u. Vierkantschlüssel etc.) werden dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Verkehrsaufnahme vom ZVVW zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Betriebsmittel vollständig zurückzugeben. Für verlorene Betriebsmittel beschafft der ZVVW Ersatz, in diesem Zusammenhang entstandene Kosten werden dem ZVVW vom Zugangsberechtigten vollumfänglich erstattet.

3.7. Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen gilt für das EVU die im Bereich der Wieslauftalbahn geltende Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.8. Störungen in der Betriebsabwicklung

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung (vgl. Punkt 5.3 NBS-AT) verfährt der ZVVW nach den Regelungen, die in der Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) enthalten sind. Diese sind den SNB-BT als Anhang 6 beigefügt.

3.9. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte dem ZVVW die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit der ZVVW die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der Betriebsleitung der WEG mindestens 3 Werktage vor Verkehrsaufnahme bzw. Nutzung der Serviceeinrichtung und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

3.10. Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Nutzungsparametern werden den Zugangsberechtigten durch den ZVVW frühzeitig im Internet bekannt gegeben.

3.11. Bezug von Regelwerken

Die auf dem Schienennetz geltenden Regelwerke (insbesondere FV-NE, SbV) können einmalig kostenfrei vom ZVVW bezogen werden. Weitere Exemplare werden gegen Erstattung der Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 15 % abgegeben. Die Bezugsadresse ist unter Punkt 6.1 angegeben. Die FV-NE und BUVO-NE kann auch bezogen werden durch den Flöttmann-Verlag, Postfach 16 53, 33246 Gütersloh, Tel. (0 52 41) 86 08-22, Fax (0 52 41) 86 08-29.

4. Entgeltgrundsätze

4.1. Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Das Entgelt für die Nutzung von Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme ist mit dem Entgelt für die Medienversorgung abgegolten. Dieses ist in der Liste der Entgelte enthalten.

4.2. Entgeltgrundsätze für Stationspreise

4.2.1. Berechnungsgrundlage der Stationspreise

Der ZVVW berechnet für die Nutzung von Personenbahnhöfen bzw. Haltepunkten die in der Liste der Entgelte genannten Preise. Dabei zählen die Abfahrt eines Zuges am Startbahnhof und die Halte eines Zuges an einem Unterwegsbahnhof jeweils als ein Halt. Die Ankunft eines Zuges am Zielbahnhof zählt nicht als Halt. Die Haltezeiten bestimmen sich nach dem zwischen dem ZVVW und dem EVU vereinbarten Fahrplan.

4.2.2. Im Stationspreis enthaltene Leistungen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte,
- Die Gestattung der Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte im vereinbarten Rahmen,
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte erforderlich sind, einschließlich einmaliger Vermittlung der Ortskenntnis (vgl. Punkt 2.3.3 NBS-AT) und

einmaliger Zurverfügungstellung der geltenden Betriebsvorschriften in gedruckter Form (vgl. Punkt 3.1.2 und 3.1.3 NBS-AT).

- Zu den Personenbahnhöfen und Haltepunkten zählen die Bahnsteige, die Zu- und Abgänge zu den Bahnsteigen und – soweit vorhanden – die für die Nutzung durch die Reisenden bestimmten Teile der Empfangsgebäude einschließlich von deren Zu- und Abgangsflächen.
- Die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte durch die EVU beinhaltet das Halten von Zügen an den Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Personen.
- Mit dem Stationspreis wird die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte durch die Reisenden, ihre Begleiter und das Personal des EVU im Zusammenhang mit dem Verkehrshalt eines Zuges abgedeckt.

4.2.3. Kostenbeteiligung des EVU für Fahrgastinformationen

Der ZVVW erstellt einen Aushangfahrplan nach dem Design des ZVVW oder des örtlichen Verkehrsverbundes und hängt diesen an den Personenbahnhöfen bzw. Haltepunkten, an denen planmäßig Züge des EVU halten, zur Information der Reisenden aus. Die Verwendung von Vorlagen des EVU kann nur erfolgen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten, nach besonderer Vereinbarung und sofern kein anderes EVU Einwendungen erhebt. Das Erstellen, Anbringen, Aktualisieren und Entfernen des Aushanges erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 EIBV durch den ZVVW.
Die Kosten für die Fahrplanaushänge trägt das EVU, bei Nutzung der Personenbahnhöfe bzw. Haltepunkte durch mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen tragen diese gem. § 3 Abs. 3 EIBV die entstehenden Kosten anteilig.

4.2.4. Im Stationspreis nicht enthaltene Leistungen

Die Bereitstellungen von Räumen für das Personal des EVU, Verkaufsräume und Werbeflächen für das EVU, besondere Ausstattung von Bahnsteigen oder Gebäuden sowie die Müllentsorgung von Zügen des EVU sind im Stationspreis nicht erfasst.

4.3. Entgeltgrundsätze für Anlagenpreise

4.3.1. Begriff der örtlichen Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen, soweit ihre Nutzung nicht gemäß SNB-AT bzw. SNB--BT durch den Preis für Zugtrassen abgegolten ist.

4.3.2. Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Der in der Liste der Entgelte enthaltene Preis für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach der Nutzlänge des vermieteten Gleises und der Art der Anbindung des Gleises an die Strecken- bzw. übrigen Bahnhofsgleise.
Die Entgelte werden je nach Nutzung zeitanteilig berechnet, bei einer Nutzung der örtlichen Gleisanlage über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr wird pro angefangenem Kalendertag ein Entgelt in Höhe von 1/365 des Jahresentgelts erhoben, wobei zur Deckung des Verwaltungsaufwandes das Entgelt je Nutzung für mindestens 3 Tage berechnet wird.
Wird eine örtliche Gleisanlage von mehreren EVU gleichzeitig genutzt, so wird für den Zeitraum der gleichzeitigen Nutzung das Entgelt für die Anbindung zu gleichen Teilen auf die beteiligten EVU aufgeteilt.

4.3.3. Zuschlagsregelung

In Ergänzung zu den unter Punkt 4.3.2 genannten Berechnungsgrundlagen für Anlagenpreise erhebt der ZVVW einen in der Liste der Entgelte enthaltenen Energiekostenzuschlag für die elektrische Anbindung (elektrisch ortsbedient od. elektrisch ferngestellt) der Gleisanlage in Höhe eines Preises pro Weicheneinheit und Jahr.
Der Zuschlag wird je nach Nutzung zeitanteilig berechnet, bei einer Nutzung der örtlichen Gleisanlage über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr wird pro angefangenem Kalendertag ein Zuschlag in Höhe von 1/365 des Jahreszuschlags erhoben, wobei zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der Zuschlag je Nutzung für mindestens 3 Tage berechnet wird.

4.3.4. Im Anlagenpreis enthaltene Leistungen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Anlagen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Anlagen,
- Die Gestattung der Nutzung der Anlagen im vereinbarten Rahmen,
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Anlagen erforderlich sind.

4.4. Stornierungskosten

Für die Stornierung einer Anlagennutzung gelten die in Punkt 4.2.4 SNB-BT festgelegten Regelungen analog.

5. Leistungsabhängige Entgeltregelung

5.1. Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes

Die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen des ZVVW (mit Ausnahme der Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme) zu entrichtenden Entgelte sind (gem. § 24 Abs.1 EIBV) so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile dem ZVVW und dem EVU Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bieten.

5.2. Anreizentgelt für Personenbahnhöfe und Haltepunkte

5.2.1. Leistungskriterium

Als leistungsabhängige Bestandteile gelten je Stationshalt und nach Eingang der Information durch das EVU sowie nach einer Reaktionszeit des ZVVW für die Störungsbehebung von einem Werktag (24 Stunden, Montag – Freitag ohne Feiertage):

- Vollständiger oder teilweiser (mind. 30%) Ausfall der Bahnsteig- und Zuwegungsbeleuchtung
- Mängel an den Oberflächen der Bahnsteige und Zuwegungen, die zu einer akuten Verletzungsgefahr für Nutzer führen,
- nicht im Einklang mit der jeweiligen Ortssatzung erfolgte Schneeräumung,
- Fehlen sämtlicher Fahrplanaushänge,
- Fehlen sämtlicher Stationsschilder.

Die betroffenen Stationshalte werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und verrechnet. Hieraus kann sich dann ein Anreizentgelt ergeben, das vom ZVVW an das EVU oder – für den Fall, dass der Mangel vom EVU zu vertreten ist – vom EVU an den ZVVW zu entrichten ist. Die Höhe des Anreizentgeltes, welches zusätzlich zum Stationspreis zu zahlen ist bzw. hiervon abgesetzt wird, wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

5.2.2. Ermittlung und Aufzeichnung

Das EVU ist verpflichtet, dem ZVVW den Mangel unverzüglich zu melden. Der ZVVW dokumentiert den Zeitpunkt des Eingangs der Information über den Mangel, den Zeitpunkt der Beseitigung des Mangels sowie den Verursacher des Mangels.

Nachgewiesene Falschmeldungen über Störungen werden pauschal mit einer Aufwandsentschädigung von € 50,00 je Meldung verrechnet.

5.2.3. Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die Zahl der von den in Punkt 5.3.1 genannten leistungsabhängigen Bestandteilen betroffenen Stationshalte wird vom ZVVW zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Je betroffenem Stationshalt wird dabei der Stationspreis je betroffenem leistungsabhängigem Bestandteil um je 10% reduziert. Das Ergebnis ist - je nach Verantwortungsbereich - das dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber geschuldete leistungsabhängige Entgelt.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt der ZVVW dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Verrechnungskonto auf "Null" gesetzt.

Der ZVVW und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

5.2.4. Reklamationsverfahren

Ist das EVU nach Zugang der dargestellten Liste und des sich daraus ergebenden Anreizentgeltes nicht einverstanden, so muss das EVU binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe die Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation

ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

5.3. Anreizentgelt für örtliche Gleisanlagen

5.3.1. Leistungskriterium

Als leistungsabhängige Bestandteile gelten bei der Nutzung von örtlichen Gleisanlagen:

- Nichtnutzbarkeit bzw. mangelnde Befahrbarkeit von Abstellgleisen,
- Nichtnutzbarkeit bzw. mangelnde Befahrbarkeit von Weichenverbindungen, die zu Abstellgleisen führen.

Die betroffenen Anlagen werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und verrechnet. Hieraus kann sich dann ein Anreizentgelt ergeben, das vom ZVVW an das EVU oder – für den Fall, dass der Mangel vom EVU zu vertreten ist – vom EVU an den ZVVW zu entrichten ist. Die Höhe des Anreizentgeltes, welches zusätzlich zum Anlagenpreis zu zahlen ist bzw. hiervon abgesetzt wird, wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

5.3.2. Ermittlung und Aufzeichnung

Das EVU ist verpflichtet, dem ZVVW den Mangel unverzüglich zu melden. Der ZVVW dokumentiert den Zeitpunkt des Eingangs der Information über den Mangel, den Zeitpunkt der Beseitigung des Mangels sowie den Verursacher des Mangels.

Nachgewiesene Falschmeldungen über Störungen werden pauschal mit einer Aufwandsentschädigung von € 50,00 je Meldung verrechnet.

5.3.3. Verantwortlichkeit und Differenzierung der Ursachen

Die leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Ursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Die Ursachen werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeordnet:

Tabelle 3

Zuweisung der Ursache nach Verantwortungsbereich		
ZVVW	**EVU**	**Zuweisung nicht möglich**
Personalbedingte Ursachen	-	-
Oberbaumangel	-	-
Störungen im Gleisbauablauf	-	Höhere Gewalt
Störung an Leit- und Sicherungstechnik	-	Gefährliche Ereignisse durch Dritte
Weichenstörung	Personalbedingte Ursachen	geplante Baumaßnahme
Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges

5.3.4. Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die Zahl der von den in Punkt 5.4.1 genannten leistungsabhängigen Bestandteilen betroffenen Anlagen wird vom ZVVW zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Bei Nichtnutzbarkeit beträgt das Anreizentgelt 10% des Entgeltes, das bei Nutzbarkeit fällig wäre. Das Ergebnis ist - je nach Verantwortungsbereich - das dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber geschuldete leistungsabhängige Entgelt.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt der ZVVW dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Verrechnungskonto auf "Null" gesetzt.

Der ZVVW und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

5.3.5. Reklamationsverfahren

Ist das EVU nach Zugang der dargestellten Liste und des sich daraus ergebenden Anreizentgeltes nicht einverstanden, so muss das EVU binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe die Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation

ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

6. Antrags- und Zuweisungsverfahren

6.1. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Anmeldungen sowie für allgemeine Auskünfte und für den Bezug der Regelwerke:

Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH
Fachbereich Infrastruktur
Seewiesenstraße 19 - 23
71334 Waiblingen
Telefon: (0 71 51) 3 03 80-0
Telefax: (0 71 51) 3 03 80-19
Email: infrastrukturzugang@weg-bahn.de

6.2. Form der Anmeldung

Die Zuweisung von Serviceeinrichtungen erfolgt nach Anmeldung:

- für Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme auf formlosen Antrag an die jeweilige örtliche Betriebsleitung,
- für Personenbahnhöfe und Haltepunkte auf Basis der Trassenanmeldungen, hierzu gilt das Formular gemäß SNB,
- für örtliche Gleisanlagen mit dem als Anhang 1 beigefügten Formular.

6.3. Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Für Änderungen der zeitlichen Nutzung innerhalb einer Fahrplanperiode, sowie für Stornierungen von bestellten Serviceeinrichtungen gelten die Geschäftsbedingungen der SNB-BT (Punkt 4).

7. Zusatz- und Nebenleistungen

7.1. Medienversorgung

Die Bereitstellung von elektrischer Energie, Dieselkraftstoff und Wasser erfolgt zu marktüblichen Preisen, zuzüglich eines Aufschlags für Verwaltung und Vorhaltung, der je abgegebener Einheit (z. B. Liter Dieselkraftstoff, kWh, m^3) berechnet wird und in der Liste der Entgelte enthalten ist.

7.2. Personaldienstleistungen

Nebenleistungen (z. B. Lotseneinsatz, zusätzliche Besetzung von Betriebsstellen etc.) werden pro Personalstunde berechnet, wobei die Mindestbestellzeit 3 Stunden beträgt. Der Preis pro Personalstunde ist in der Liste der Entgelte enthalten.

NBS-BT Anhang 1
Bestellung Serviceeinrichtung

Württembergische Eisenbahn
Fachbereich Infrastruktur

An die
Württembergische Eisenbahn GmbH

Absender:
Firma Anschrift:
verantwortlicher Sachbearbeiter: Telefon: Fax:

Nutzungsantrag Serviceeinrichtungen ☐

Betriebsstelle: _____

Mietbeginn _____ 0h00 **Mietende** _____ 24h00

Gleisanlagen: Gleis Nr. _____ Teil- Länge* _____ m ☐ gesamte Länge **

Nutzungszweck: Tfz ☐ Wagen ☐

Nebenfz ☐ maschinentechn. Einrichtg. ☐

öl- und kraftstoffabsorbierende Einrichtungen notwendig ☐

wenn ja: Ver- und Entsorgung durch Mieter ☐ ***

Ver- und Entsorgung durch EVU ☐

* anteilig des Preises der Zugangsweiche, falls Erstmieter vorhanden
** inklusive der vorhandenen Zugangsweiche(n), gilt immer für Erstmieter
*** Abrechnnung auf Nachweis zzgl. 15 % Verwaltungskosten

Nutzung Tankstelle ☐ Abrechnung auf Nachweis EIU

Güterverkehrsanlage Kopframpe ☐ Seitenrampe ☐

Versicherung:
Der Besteller versichert, daß die eingesetzten Fahrzeuge zugelassen sind und den Bedingungen der SNB entsprechen.

Sonstige Angaben des Bestellers:

Ort	Datum	Unterschrift des Bestellers

Der Mietantrag wird genehmigt.
Es gelten folgende Auflagen:

Ort	Datum	Unterschrift WEG